

Einige Punkte zur Trinkwasserversorgung in JEFTA

(Im wesentlichen entnommen aus Stellungnahmen des BDEW, der AÖW und der Stadtwerke Karlsruhe)

Die in JEFTA festgelegten Liberalisierungsverpflichtungen gelten für alle Sektoren, mit Ausnahme derer, die besonders erwähnt werden (Negativlistenansatz). D.h. allen Dienstleistungen, für die der Marktzugang nicht explizit ausgenommen wird, drohen marktwirtschaftliche Folgen.

„Alte“ Handelsabkommen haben meist den Positivlistenansatz, dh. die Liberalisierungsverpflichtungen gelten **nur** für ausdrücklich erwähnte Sektoren.

Eine Liberalisierung der Dienstleistung Wasserversorgung bedeutet, daß diese marktfähig ist und auch private Marktteilnehmer in Betracht gezogen werden müssen. Dann kann es passieren, dass eine Kommune einen privaten Anbieter mit der Trinkwasserversorgung beauftragen muss statt die eigenen Stadtwerke.

JEFTA enthält einen Vorbehalt für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme-aufbereitung und -versorgung einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung. Leider kann man sich nicht zufrieden zurücklehnen, da (u.a.) **2 Probleme** lauern:

1) Japan hat keinen solchen Vorbehalt formuliert, erlaubt also den Marktzugang zu seiner Wasserversorgung. Dies ist auch für uns problematisch, da sich die Vertragspartner zu der schrittweise **gegenseitigen** Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der Investitionen verpflichtet haben. Es ist also für die Zukunft ein gegenseitiger Marktzugang nicht auszuschließen.

2) Eine Liberalisierung der Trinkwasserversorgung kann nicht nur direkt über die Liberalisierung der Dienstleistung erfolgen (im Kapitel zu Dienstleistungen/Konzessionen), sondern auch über die Hintertür des Kapitels „Öffentliche Beschaffungen“. Hier werden Ausschreibungspflichten geregelt. Muss eine Konzession für die Wasserversorgung ausgeschrieben werden, dann käme dies einer Liberalisierungsverpflichtung gleich. Im Moment muss die Vergabe einer Trinkwasserkonzessionen nicht ausgeschrieben werden. In der EU-Konzessionsrichtlinie ist der Wasserbereich vorläufig ausgenommen. Aber man beachte, dass die Überprüfung dieser Ausnahme 2019 ansteht.

In JEFTA werden Sonderausschüsse zur Überprüfung und Überwachung des Abkommens eingerichtet, z.B. bezüglich der Verpflichtung zu fortschreitender Liberalisierung. Besonders heikel ist der sog. „Gemischte Ausschuss“. Durch ihn wären nach Inkrafttreten des Abkommens noch nachträgliche Änderungen z.B. zu einer Aufnahme von Dienstleistungskonzessionen zur Wasserversorgung möglich, was einer Marktöffnung gleichkäme. Das Inkrafttreten dieser Änderung obläge dem Rat. Wo bleibt die parlamentarische Kontrolle?

1 <https://aoew.de/pages/themen/europa/freihandelsabkommen/eu-japan-abkommen.php>

2 https://aoew.de/media/Publikationen/Stellungnahmen/2018/AoeW_Stellungnahme_EU_Japan_Abkommen_2018-05-14_final.pdf

3 https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20180525_Wirtschaftsabkommen-EU-Japan.pdf 4

4 <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk/presse/meldungen/2018/20180613b.php>

5 <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7960-2018-INIT/de/pdf>

6 <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7960-2018-ADD-11/de/pdf>